



HESSISCHER LANDTAG

30. 09. 2024

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) und René Rock (Freie Demokraten)
vom 16.04.2024

Sprachliche Anerkennung von ukrainischen Erzieherinnen und Erziehern **und** **Antwort**

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Zuge des aktuellen Ukraine-Konflikts und des hierzulande fortwährenden Fachkräftemangels insbesondere im Erzieherberuf gewinnt die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen immer mehr an Bedeutung. Insbesondere für ukrainische Erzieherinnen und Erzieher stellt sich die Frage nach der Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen und den damit verbundenen Voraussetzungen.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Ausländische Fachkräfte leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfs in Hessen. Die Hessische Landesregierung unterstützt ausländische Fachkräfte daher umfassend, insbesondere im Rahmen des WELCOMECENTER Hessen, das als zentrale Anlauf-, Service- und Beratungsstelle für ausländische Fachkräfte und Unternehmen in Hessen tätig ist. Wesentliches Ziel ist es, die ausländischen Fachkräfte dabei zu unterstützen, in Hessen gute Arbeits- und Lebensbedingungen zu finden.

Die Anerkennung beruflicher Abschlüsse ist in der Bundesrepublik Deutschland durch die Anerkennungsgesetze von Bund und Ländern sowie die Fachgesetze der einzelnen Berufe geregelt. Bei der Anerkennung ist dabei grundlegend zwischen reglementierten und nicht reglementierten Berufen zu unterscheiden. Während bei nicht reglementierten Berufen eine Bewertung der ausländischen Qualifikationen nur fakultativ ist und letztlich der Arbeitgeber entscheidet, ob die im Ausland erlangten Qualifikationen den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes genügen, ist bei reglementierten Berufen die Anerkennung durch die jeweils zuständige Stelle erforderlich. Diese muss von den Antragstellerinnen und Antragstellern mit den erforderlichen Unterlagen bei der jeweils zuständigen Stelle beantragt werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales sowie dem Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur wie folgt:

- Frage 1 Beabsichtigt die Landesregierung die sprachliche Anerkennung bei der Berufsqualifikation des Erziehers zu erleichtern?
- Frage 2 Wenn ja: Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zur Erleichterung der sprachlichen Anerkennung bei der Berufsqualifikation des Erziehers?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Hessen wird der Beruf der Erzieherin beziehungsweise des Erziehers durch eine Ausbildung an einer Fachschule für Sozialwesen in der Fachrichtung Sozialpädagogik vermittelt, die mit einem Abschluss als „Staatlich anerkannte Erzieherin“ beziehungsweise „Staatlich anerkannter Erzieher“ abschließt.

Für die Anerkennung bereits im Ausland erworbener beruflicher Abschlüsse im Bereich der Erzieherberufe gilt das Hessische Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Hessisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – HBQFG). Das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) ist nach § 8 des HBQFG zuständig für die Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren zur Anerkennung von ausländischen

(fach-)schulischen Berufs- beziehungsweise Weiterbildungsabschlüssen im Bereich der Erzieherberufe. Die Anerkennungsverfahren werden im Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt durchgeführt. Es prüft, inwiefern die ausländische Qualifikation der Antragstellerin oder des Antragstellers den für Hessen festgelegten Anforderungen entspricht. Weicht die ausländische Qualifikation nicht wesentlich von den für Hessen festgelegten Anforderungen ab, stellt die zuständige Stelle die Gleichwertigkeit fest. Im Rahmen dieses Verfahrens muss zunächst kein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse erbracht werden. Der Träger der Einrichtung kann im Rahmen des Einstellungsverfahrens prüfen, inwieweit notwendige Sprachkenntnisse für die jeweiligen Aufgaben vorhanden sind und gegebenenfalls arbeitsplatzbezogene Vorgaben zum notwendigen Sprachniveau festlegen, die insbesondere die wichtige Aufgabe der frühkindlichen sprachlichen Bildung und Förderung in den Kindertageseinrichtungen berücksichtigen.

Sofern in der Gleichwertigkeitsfeststellung wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Qualifikation und dem landesrechtlich geregelten Referenzberuf festgestellt wurden und daher Anpassungsmaßnahmen notwendig sind, können ausländische Bewerberinnen und Bewerber Anpassungslehrgänge oder Eignungsprüfungen in deutscher Sprache besuchen. Für deren erfolgreiche Teilnahme werden Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich, da pädagogische und juristische Texte verstanden werden müssen und hierzu ein fachlicher Austausch erwartet wird. Die sprachlichen Anforderungen folgen hierbei den fachlichen Erfordernissen.

Frage 3 Besitzt die Landesregierung Kenntnisse aus der Alltagspraxis darüber, inwiefern der erleichterte Einstieg ohne fachliche Qualifizierung gemäß der Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) von Ukrainern genutzt wird, während noch auf die Anerkennung ihrer sprachlichen Qualifikation gewartet wird?

Personen, die nicht über einen Abschluss in den von § 25b Abs. 1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) aufgeführten Abschlüssen, der zur Leitung einer Einrichtung oder Gruppe befähigt, verfügen, können beim Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung gem. § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 HKJGB als Fachkräfte zur Mitarbeit in einer bestimmten Kindertageseinrichtung tätig werden.

Demnach können grundsätzlich solche Personen als Fachkräfte zur Mitarbeit beschäftigt werden,

- a) die über einen Bezug zum Profil und Konzept der Tageseinrichtung verfügen, der von dem Träger zu begründen ist,
- b) aa) die mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss und über eine abgeschlossene Ausbildung im In- oder Ausland, die einer Qualifikation der Niveaustufe 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht, sowie über Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verfügen oder
bb) deren Eignung das für Jugendhilfe zuständige Ministerium aufgrund von im Rahmen von Ausbildungen oder Fort- und Weiterbildungen erworbenen Kenntnissen im frühpädagogischen Bereich und Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern festgestellt hat,
- c) die sich im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden im Zeitraum von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im frühpädagogischen Bereich weiterbilden und
- d) deren Einsatz der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Prüfung der Voraussetzungen der Buchst. a bis c zugestimmt hat.

Praktisch bedeutet dies, dass der berufliche Hintergrund einer Person einen Bezug zum Profil und zum Konzept der jeweiligen Kindertageseinrichtung haben muss. Dieses richtet sich nach den spezifischen Ausgangsbedingungen der Einrichtung und der Person.

Der Träger der Kindertageseinrichtung muss die Eignung einer Person eigenständig beurteilen und gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, dem Jugendamt, begründen. Ob die Person geeignet ist und als Fachkraft zur Mitarbeit eingesetzt werden kann, entscheidet einfallbezogen das örtliche Jugendamt. Vor diesem Hintergrund liegen Kenntnisse darüber, wie viele Personen ukrainischer Herkunft über diesen Weg in die Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung eingemündet sind, der Landesregierung nicht vor.

Frage 4 Wie gestaltet sich die Anerkennung des reglementierten Berufs des Erziehers für ukrainische Erzieherinnen und Erzieher?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 5 Wie gestaltet sich die praktische Eingliederung in das Erziebersystem nach einer geprüften und anerkannten Berufsqualifikation?

Der Berufseinstieg erfolgt nach dem erfolgreich abgeschlossenen Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren im Rahmen der üblichen Stellenbesetzungsverfahren der jeweiligen Träger. Diese sind im Rahmen der im SGB VIII verankerten Trägerhoheit für die Umsetzung des Förderauftrags sowie die Betriebs- und Personalführung in Tageseinrichtungen für Kinder verantwortlich. Die Eingliederung in das Erwerbsleben als Erzieherin beziehungsweise als Erzieher wird durch vielfältige Maßnahmen sowohl der Landesregierung als auch der jeweiligen Träger unterstützt. Beispielsweise unterstützt das Landesnetzwerk „Integration durch Qualifizierung“ (IQ) Hessen im Rahmen der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung ausländische Fachkräfte bei der Eingliederung in den hessischen Arbeitsmarkt. Mit dem Landesprogramm Starke Teams – Starke Kitas bietet das Land darüber hinaus eine Fördermöglichkeit für die Anleitung – insbesondere von Studierenden unterschiedlicher Ausbildungs- und Studiengänge, ausländischen Fachkräfte oder Fachkräften zur Mitarbeit in multiprofessionellem Kontext sowie zur Unterstützung der Fachkräfte und Leitungen bei der Arbeit in multiprofessionalen Teams. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 6 Welche durchschnittliche Dauer ist der Landesregierung bekannt, die das Anerkennungsverfahren in Hessen nach Antragsstellung in Anspruch nimmt?

Frage 7 Welche Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung einzusetzen, um die bundesweit durchschnittliche Dauer von drei Monaten bei der Anerkennung der Berufsqualifikation nicht zu überschreiten?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist zunächst zu unterscheiden zwischen der Dauer des Anerkennungsverfahrens insgesamt und den Bearbeitungszeiten bei den Anerkennungsstellen. Die behördlichen Bearbeitungsfristen sind gesetzlich festgelegt. Sie betragen nach § 6 Abs. 3 beziehungsweise § 13 Abs. 3 HBQFG in der Regel drei Monate, beginnend mit der Vollständigkeit der im Verfahren vorzulegenden Unterlagen und Nachweise. Die Frist ist in besonderen Fällen gehemmt oder kann ausgesetzt werden, wenn beispielsweise begründete Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der eingereichten Unterlagen bestehen. Die Bearbeitungszeiten der Behörden sind abhängig vom Umfang und der Komplexität der zu prüfenden Unterlagen. Zudem ist die Bearbeitungszeit nicht beliebig verkürzbar, da es sich um eine qualitative Bewertung handelt. Sollten wesentliche Unterschiede zwischen den vorgelegten Abschlüssen und den entsprechenden deutschen Referenzabschlüssen festgestellt werden, werden die Antragstellerinnen und Antragsteller auch über Maßnahmen informiert, mit denen die Unterschiede ausgeglichen werden können. Die Verfahrensdauer insgesamt wird daher von vielen Faktoren beeinflusst, wie zum Beispiel der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen, der Mitwirkung der Antragstellerinnen und Antragsteller sowie der Verfügbarkeit, dem Beginn und der Dauer von Ausgleichsmaßnahmen, die nicht im Einflussbereich der Anerkennungsstellen liegen.

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur (HMWK) ist gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 5 HBQFG zuständig für die Gleichwertigkeitsfeststellung von ausländischen pädagogischen Hochschulabschlüssen, die auf eine Tätigkeit als Fachkraft in Tageseinrichtungen für Kinder nach § 25b Abs. 1 HKJGB gerichtet sind, sowie für die staatliche Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulabschlüssen im Bereich der sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Kindheitspädagogik nach dem Sozialberufenerkennungsgesetz (SozAnerkG). Das Verfahren richtet sich nach dem HBQFG.

Danach hat die zuständige Anerkennungsstelle der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags zu bestätigen sowie innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen über die Gleichwertigkeit zu entscheiden. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit ab dem Zeitpunkt, an dem die Unterlagen vollständig vorliegen, bis zum ersten Bescheid beträgt in den oben genannten Anerkennungsverfahren durchschnittlich sechseinhalb Wochen und ist somit deutlich kürzer als die gesetzlich vorgesehene Bearbeitungsfrist.

Als eines der ersten Länder hat Hessen das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der oben genannten ausländischen Hochschulabschlüsse vollständig digitalisiert und seit Mitte Juli 2023 können Anträge auf Anerkennung digital eingereicht werden. Digital eingereichte Anträge werden vollständig digital bearbeitet und beschieden.

Für die Gleichwertigkeitsfeststellung von ausländischen (fach-)schulischen Berufs- beziehungsweise Weiterbildungsabschlüssen wird auf die Antwort zur Frage 1 und 2 verwiesen. Auch für diese Verfahren gelten die bereits dargelegten Vorgaben des HBQFG. Die Bearbeitungsfrist

dauert in der Regel acht Wochen. Bei unbekannten ausländischen Fachschulabschlüssen kann das Bewertungsverfahren unter Umständen länger dauern, da in vielen Fällen die Vorlage zur Bewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn notwendig ist. Dort erfolgt zum Teil eine intensive Recherche und gegebenenfalls die Anforderung ergänzender Unterlagen durch die Antragstellerin oder den Antragsteller.

Wiesbaden, 20. September 2024

Armin Schwarz